

REGLEMENT FÜR DIE RESERVIERUNG UND BENÜTZUNG VON RÄUMEN

1. Allgemeines

Alle Räume stehen in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchgemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus können sie auch andern Gruppierungen und Privatpersonen (in der Regel aus MuttENZ) zur Verfügung gestellt werden, soweit Zielsetzung und Interessen der Kirchgemeinde dadurch nicht zu stark tangiert werden.

Benützungsgesuche sind der Sigristin oder dem Sigristen schriftlich auf dem Formular einzureichen. Für deren Bewilligung und für spezielle Benützungsbedingungen ist der Sigrist mit der verantwortlichen Kirchenpflegeperson zuständig.

Länger andauernde Benützungsgesuche benötigen eine Genehmigung der Betriebskommission.

2. Benützungsgesuche

Interessierte Personen richten ihre Benützungsgesuche rechtzeitig, d.h. mindestens 4 bis 6 Wochen im Voraus, schriftlich auf dem offiziellen Formular an die Sigristin oder den Sigristen der Kirchgemeinde. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen. Die Bewilligung erfolgt schriftlich. Für die Benützung gelten als verbindlicher Rahmen die allgemeinen Benützungsbedingungen (gem. Ziffer 3) und die in der Bewilligung aufgeführten speziellen Vereinbarungen.

3. Allgemeine Benützungsbedingungen

3.1 Verantwortlichkeit und Haftung

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige Person als verantwortlich zu bezeichnen. Diese haftet gegenüber der Kirchenpflege für das Einhalten der gesetzten Bedingungen und für die Folgen von Verstössen. Für das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Räume inklusive der Eingangstüren ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Für Schäden, die durch die Benützung verursacht werden, haftet die auf dem Gesuch unterzeichnete Person.

Die Mieter und Mieterinnen mit **besonderen Ansprüchen** für das Stimmen des Flügels sind dafür selbst verantwortlich und verpflichten sich, die anfallenden Kosten zu übernehmen.

3.2 Benützungszeiten

Die Anlässe müssen bis 24.00 Uhr inklusive Aufräumen beendet sein, Pfarrgarten 21.00 Uhr. Die auf der Bewilligung eingetragenen Zeiten gelten inklusive Vorbereiten und Aufräumen.

3.3 Einrichtungen und Ordnung

Die Vorbereitung der benutzten Räume (Aufstellen von Tischen und Stühlen etc.) ist grundsätzlich Sache der Benutzer. Diese haben sich darüber rechtzeitig im Voraus mit der Sigristin/dem Sigristen abzusprechen.

Die Verantwortlichen sind besorgt für einen sorgfältigen Umgang mit benutzten Räumen und Einrichtung, mit Beleuchtungs- und Heizungsenergie. Bezüglich Lautstärke ist, besonders nach 22.00 Uhr, gebührend Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

3.4 Reinigung

Die Reinigung ist Sache der Benutzenden in Absprache mit dem Sigristen.

Mehraufwand für Reinigung wird in Rechnung gestellt (Hausdienstpersonal Fr. 50.--/Std.).

3.5 Benützungsgebühren

Für die Benützung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung erhoben.

Bei Veranstaltungen, die dem Wirtschaftsgesetz unterstehen (Verkauf von Esswaren und Getränken), ist der Veranstalter verantwortlich für das Einholen der nötigen Bewilligung und das Bezahlen der Gebühren (Pass- und Patentamt in Liestal).

3.6 Alkoholausschank

Wir verweisen ausdrücklich auf die geltende Gesetzgebung (Stand März 98), wonach der Ausschank von Spirituosen und alkoholischen Mischgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist. Desgleichen ist untersagt, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke jeglicher Art zum Konsum zur Verfügung zu stellen.

3.7 Rauchverbot

In sämtlichen kirchlichen Liegenschaften ist das Rauchen untersagt.

3.8 Kirchenbenützung

Bei Veranstaltungen in der Kirche muss die Sigristin oder der Sigrist in der Regel anwesend sein.

3.9 Schlüsselabgabe

Die Schlüsselabgabe erfolgt nach Absprache mit der Sigristin oder dem Sigristen zu Arbeitszeiten gegen ein Depot von Fr. 50.--.

4. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird den Verantwortlichen jeweils zusammen mit dem Raumbenützungsgesuch abgegeben und gilt als Bestandteil jeder Bewilligung.

Von der Betriebskommission überarbeitet im Februar 2009
Beschluss der Kirchenpflege Februar 2009